



Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Gebäudeversicherungssumme, die Perimeterverordnung und den Datenschutz

eröffnet am 3. Dezember 2018

Die gültige Perimeterverordnung (SRL Nr. 732) sieht gemäss § 7 Absatz 1 die Gebäudeversicherungssumme explizit als Grundmass vor. Deren Verwendung ist bei Genossenschaften, aber auch in staatlichen Kostenverteilern, weit verbreitet.

Gemäss datenschutzrechtlichen Abklärungen der Gebäudeversicherung gehört die Gebäudeversicherungssumme zu den schützenswerten Daten und darf nicht ohne weiteres öffentlich gemacht werden. In Kostenverteilern dürfte die Gebäudeversicherungssumme deshalb nur noch für die Eigentümerinnen und Eigentümer selbst ersichtlich sein – für alle anderen müsste der Wert geschwärzt werden. Da damit aber die Rechtmässigkeit eines Kostenverteilers nicht überprüft werden kann, ist somit eine Verwendung in der Praxis ausgeschlossen. Die Gebäudeversicherung ist deshalb nicht mehr bereit, die Gebäudeversicherungssummen Privaten für die Erstellung oder die Aktualisierung von Kostenverteilern zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund dieser Ausgangslage ergeben sich folgende Fragen:

1. Teilt die Regierung die datenschutzrechtliche Einschätzung der Gebäudeversicherung beziehungsweise des Datenschutzbeauftragten?
2. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die Gebäudeversicherungssumme weiterhin als Grundmass zu verwenden?
3. Welche Alternativen sieht die Regierung für den Fall, dass die Fläche nicht als geeignetes Grundmass beurteilt wird?
4. Wie verhält es sich datenschutzrechtlich mit dem Katasterwert als zulässigem Grundmass?
5. Muss die Perimeterverordnung unter diesen Voraussetzungen geändert werden?

Hartmann Armin

Meister Beat

Winiger Fredy

Troxler Jost

Keller Daniel

Arnold Robi

Zimmermann Marcel

Graber Toni

Schnider Josef

Knecht Willi